

Wiener Landtag

10. Sitzung vom 19. November 1979

Stenographisches Protokoll

Inhaltsverzeichnis

- | | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. Entschuldigte Abgeordnete | (S. 1) | 3. Pr.Z. 3384, P. 2: Statut der Wiener Landes-Hypothekenbank; Änderung
(Beilage Nr. 25) | (S. 2) |
| 2. Pr.Z. 3303, P. 1: Vorlage des Gesetzes, betreffend die Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes
(Beilage Nr. 22) | Berichterstatter: Amtsf. StR. Dr. Stacher (S. 1) | Berichterstatter: Abg. Mayrhofer
Abstimmung (S. 2) | |
| | Abstimmung (S. 2) | | |

Vorsitzender: Erster Präsident Pfoch.

(Beginn um 10 Uhr.)

Präsident Pfoch: Die 10. Sitzung des Wiener Landtages ist eröffnet.

Entschuldigt sind Herr Landeshauptmann Gratz, amtsführender Stadtrat Prof. Dr. Zilk, die Stadträte Dr. Mauthe und Neusser sowie die Abg. Edlinger, Dr. Glatzl, Holubarz, Dr. Nowak, Pelzelmayer, Rautner, Dkfm. Sigrun Schlick und Schneider.

Die große Zahl der Entschuldigungen findet ihre Rechtfertigung darin, daß die Damen und Herren an einer Begräbnisfeierlichkeit teilnehmen.

Punkt 1 der Tagesordnung ist die Vorlage des Gesetzes, betreffend die Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes.

Berichterstatter hiezu ist Herr amtsführender Stadtrat Univ.-Prof. Dr. Stacher. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat Doktor Stacher: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren des Wiener Landtages! Ich bringe eine Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes zur Vorlage, die eine wesentliche Vereinfachung der organisatorischen Voraussetzungen der Magistratsabteilung 14 zur Folge haben soll. Nach der geltenden Regelung ist es gemäß § 5 notwendig, daß für wesentliche Veränderungen einer Krankenanstalt eine Errichtungsbewilligung und vor Inbetriebnahme eine Betriebsbewilligung erwirkt werden.

Nach der im Entwurf enthaltenen Regelung — Ziffer 1 — ist für eine wesentliche Veränderung einer Krankenanstalt eine Bewilligung der Landesregierung notwendig, jedoch vor Inbetriebnahme keine eigene Betriebsbewilligung. Die neue Regelung sieht hiefür eine Anzeige des Rechts-

trägers der Krankenanstalt vor. Dies bildet für die Krankenanstalt insofern eine wesentliche Erleichterung, als nunmehr unmittelbar nach Fertigstellung der veränderten Anlage ein legaler Betrieb stattfinden kann.

Die Änderung in Ziffer 2 dient der Anpassung an den § 5 Ziffer 1.

Zusätzlich wurde eine Bestimmung aufgenommen, die es ermöglicht, die Sperrre eines Teilbereiches einer Krankenanstalt anzugeordnen. Nach der geltenden Regelung muß die gesamte Krankenanstalt gesperrt werden, und zwar auch dann, wenn nur ein Teilbereich einer Krankenanstalt betroffen war.

Mit der Bestimmung in Ziffer 3 wurde von der Grundsatzbestimmung der im Bundesgesetz BGBL. Nr. 659/1977 enthaltenen Ermächtigung auch hinsichtlich der Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung Gebrauch gemacht.

Wir haben im Ausschuß mit den Stimmen beider Parteien noch eine Änderung der Erläuterungen beschlossen, und zwar soll auf Seite 1 der Erläuterungen der vorletzte Absatz wie folgt lauten:

„Ob die Voraussetzungen für diese Kenntnisnahme“ — im ursprünglichen Entwurf stand nur „hiefür“ — „gegeben sind, wird durch einen kommissionellen Augenschein oder durch Einzelerhebungen der Amtsachverständigen festgestellt werden.“

Ich stelle daher den Antrag, der Wiener Landtag wolle beschließen:

„Die Vorlage der Wiener Landesregierung über die Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes wird zum Beschuß erhoben.“

Präsident Pfoch: Meine Damen und Herren! Da zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldung vorliegt, kommen wir gleich zur Abstimmung.

Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Das ist so einstimmig genehmigt. In erster Lesung angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen. — Es erfolgt kein Widerspruch.

Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke. Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung beschlossen.

Postnummer 2 betrifft die Änderung des Statuts der Wiener Landes-Hypothekenbank.

Berichterstatter hiezu ist Herr Abg. Mayrhofer. Ich ersuche ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Mayrhofer: Herr Präsident! Hoher Landtag! Dieser Tagesordnungspunkt betrifft die Änderung des Statuts der Wiener Landes-Hypothekenbank.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Kreditapparatusgesetze am 1. März 1979 sind die grundlegenden gesetzlichen Regelungen der Kreditwirtschaft modernisiert und an den Stand des heutigen Geld- und Kreditwesens angepaßt worden.

Um den Grundsätzen des Kreditwesengesetzes zu entsprechen, insbesondere dem Universalbankprinzip ohne regionale Begrenzung sowie der Trennung in hauptberufliche Geschäftsführung durch mindestens zwei Geschäftsleiter und Kontrolle durch ein Aufsichtsorgan, ergibt sich die Notwendigkeit, die Satzung der Wiener Landes-Hypothekenbank weitgehend zu ändern, wobei von dieser Satzungsänderung die historisch entwickelte Sonderstellung der Wiener Landes-Hypothekenbank als Emissionsinstitut von Pfand- und Kommunalbriefen, die Aufsichts- und Kontrollrechte der Stadt Wien, die Landeshaftung und die Kooperation mit Zentralsparkasse und Kommerzbank Wien nicht berührt werden sollen.

Einige wesentliche Punkte aus der Änderung der Satzung darf ich hervorheben. Die Organe der Bank sind der Vorstand, der die Geschäfte unter eigener Verantwortung zu führen hat und aus zwei bis vier Mitgliedern besteht, sowie der Aufsichtsrat, der eine überwachende Funktion besitzt und aus mindestens sechs Mitgliedern zusammengesetzt ist. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat für eine bestimmte Zeit, höchstens auf die Dauer von fünf Jahren, vorzunehmen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Wiener Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren be-

stellt, wobei eine Wiederwahl in beiden Fällen zulässig ist.

Die Aufsicht des Landes Wien zufolge seiner Haftung und zur Wahrung seiner Interessen obliegt der Wiener Landesregierung. Zur Wahrung dieses Rechtes wird die Landesregierung einen Vertreter, einen Kommissär, bestellen, der an allen Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen kann und ein Einspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung hat. Die endgültige Entscheidung trifft sodann die Wiener Landesregierung.

Der Zustimmung des Wiener Landtages bedürfen die Auflösung der Bank sowie Satzungsänderungen, die Aufsichtsrechte des Landes Wien betreffen.

Das Land Wien bzw. die Stadt Wien haftet für alle Verbindlichkeiten als Ausfallsbürg im Falle der Zahlungsunfähigkeit nach § 1356 ABGB.

Satzungsänderungen bedürfen der Beschußfassung des Aufsichtsrates, wobei der Wiener Landtag die Zustimmungskompetenz hat.

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen, die Bundesaufsicht nach dem Kreditwesengesetz, insbesondere sein Aufsichtsrecht und das Recht auf Bestellung eines Staatskommissärs, werden durch die Satzung nicht berührt.

Das Kuratorium der Wiener Landes-Hypothekenbank hat am 24. Oktober 1979 die Satzung mit dem Vorbehalt genehmigt, daß die weiteren Beschußfordernisse nach dem bisherigen Statut erfolgen. Überdies ist die Satzungsänderung dem Bundesministerium für Finanzen zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung nachträglich vorzulegen.

Ich darf daher den Antrag stellen, daß der Wiener Landtag beschließen wolle:

„Die zur Anpassung an das mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft getretene neue Kreditwesengesetz erforderliche Änderung der Satzung der Wiener Landes-Hypothekenbank in der mit Schreiben der Wiener Landes-Hypothekenbank vom 24. Oktober 1979 vorgelegten Fassung“ — die den Mitgliedern des Landtages vorliegt — „wird genehmigt.“

Ich bitte, diesem Antrag zuzustimmen.

Präsident Pfoch: Da zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldung vorliegt, kommen wir gleich zur Abstimmung. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Referenten zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung werden auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß um 10.15 Uhr.)